

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	21.10.2014

Benennung beratender Mitglieder für verschiedene Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen gehört verschiedenen auf der Grundlage des § 78 SGB VIII auf Kreisebene gebildeten Arbeitsgemeinschaften an. Die Arbeitsgemeinschaften wirken darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zur Verfügung steht und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Lt. Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften

Hilfe zur Erziehung
Tageseinrichtungen für Kinder

sind aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses beratende Mitglieder sowie deren Stellvertreter zur benennen. Diese haben dann die Gelegenheit an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, die jeweils 1-2-mal pro Jahr stattfinden, teilzunehmen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)